

**5. Nachtragssatzung
zur Satzung
über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.03.2005**

Aufgrund

- des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - Gemeindeordnung - GO vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 20 zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts KrWG) vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV -) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 9 Abs.2 - 4 des Gesetzes über das in Verkehr bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG -) vom 16.03.2005 (BGBl. I, S. 762), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfwG -) i. d. F. vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), in der zurzeit geltenden Fassung,

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 12.12.2012 folgende Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung erlassen:

Artikel I

1. § 8 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen des Holsystems werden am oder auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, abgeholt:

1. Siedlungsabfälle (§ 11) ohne Bioabfälle
2. Papier- und Pappenabfälle (§ 12 Abs. 3)
3. Siedlungsabfälle, nur Bioabfälle (§ 13)
4. sperrige Abfälle (§ 14)
5. Mineralische Abfälle (§ 15)
6. Haushaltsgroßgeräte (§ 17 Abs. 4)

In Abs. 3 werden die Wörter „gemäß Ziffer 1“ durch (§ 12 Abs.3) und die Wörter „gemäß Ziffer 3“ durch (§12 Abs.5) ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Folgende überlassungspflichtige Abfälle sind mit dem Ziel der ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung getrennt in den jeweils zugelassenen Behältern bereitzustellen bzw. auf den bekannt gegebenen Plätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen:

1. Altkleider i.S. des § 12 Abs.1
2. Glasabfälle i.S. des § 12 Abs. 2
3. Papier- und Pappenabfälle i.S. des § 12 Abs. 3
4. Kunststoffabfälle, wie Leichtverpackungen im Sinne des § 12 Abs. 4 dieser Satzung
5. Metallabfälle, wie z.B. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 12 Abs. 5 dieser Satzung
6. Bioabfälle § 13

3. § 10 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 2 entfallen die Wörter „und Bioabfall“.

In Abs. 2 Satz 3 werden hinter dem Wort „Siedlungsabfall“ die Wörter „(ohne Bioabfall)“ eingefügt.

In Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

Entsprechendes gilt für Ferienhaussiedlungen.

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.

Satz 7 erhält folgende Fassung:

Sofern bei Gewerbe-, Industrie-, sonstigen Betrieben innerhalb von 6 Monaten keine Bedarfsabfuhr in Anspruch genommen wurde, nimmt die/der Anschlusspflichtige mit Beginn des 7. Monats nur noch an der Regelabfuhr teil.

Es werden folgende Sätze 8 und 9 an Satz 7 angehängt:

Sofern bei Ferienhaussiedlungen innerhalb des Kalenderjahres nicht mindestens 19 Bedarfsabfuhr Restmüll in Anspruch genommen wurden, nimmt die/der Anschlusspflichtige mit Beginn des Monats nach Feststellung der Unterschreitung der Mindestzahl der in Anspruch genommenen Bedarfsabfuhr nur noch an der Regelabfuhr teil. Entspricht das entsorgte Abfuhrvolumen im Kalenderjahr der Richtwertausstattung (§ 18 Abs. 4) kann von der Mindestanzahl der Bedarfsabfuhr abgewichen werden.

4. § 12 wird wie folgt geändert

In Abs. 5 wird das Wort „beseitigen“ durch das Wort „überlassen“ ersetzt.

In Abs. 5 wird Satz 2 neu gefasst:

Zu den Metallabfällen gehören auch Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Anhangs I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes.

In Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angehängt:

Elektro- und Elektronikgeräte sind u.a. Haushaltsgroßgeräte, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „organische Abfälle“ durch das Wort „Bioabfälle“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „legt“ das Wort „kurzfristig“ eingefügt.
In Abs. 3 Satz 2 entfällt hinter den Wörtern „Abfallbesitzerinnen/Abfallbesitzer“ das Wort „kurzfristig“.

In Abs. 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „sind“ die Wörter „am Abfuhrtag bis spätestens 06.00 Uhr“ eingefügt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird an Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

Für einige der in Abs. 1 genannten Abfälle besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Anlieferung dieser Abfälle an den Anlagen gemäß § 20 Abs. 1 Zif. 2 und 3 dieser Satzung.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Ziffer 2 werden nach dem Wort „Siedlungsabfälle“ die Wörter „(ohne Bioabfälle)“ eingefügt.
In Abs. 1 Ziffer 3 wird „§ 12 Abs. 2“ jeweils durch „§12 Abs. 3“ ersetzt.
In Abs. 1 Ziffer 4 werden nach dem Wort „Siedlungsabfälle“ die Wörter „(ohne Bioabfälle)“ eingefügt.

In Abs. 1 Ziffer 6 werden nach dem Wort „Deckel“ die Wörter „für Siedlungsabfälle (nur Bioabfälle)“ eingefügt.

In Abs. 1 Ziffer 7 wird das Wort „Bioabfälle“ ersetzt durch die Wörter „Siedlungsabfälle (nur Bioabfälle)“.

In Abs. 4 a Satz 1 werden hinter dem Wort „Siedlungsabfällen“ die Wörter „(ohne Bioabfälle)“ eingefügt.

In Abs. 5 werden die Sätze 2 – 4 wie folgt neu gefasst:

Die Richtwertausstattung bei Bereitstellung eines Abfallsammelbehälters für Siedlungsabfall (nur Bioabfälle) und eines Abfallsammelbehälters für Siedlungsabfälle (ohne Bioabfälle) beträgt in der Regel wöchentlich jeweils 10 l pro Person. Bei Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit mehr als vier Wohnungen befinden, kann der ZVO die Richtwertausstattung für den Abfallsammelbehälter Siedlungsabfall (nur Bioabfall) in Höhe von wöchentlich 10 l pro Person reduzieren. In diesem Fall erhöht sich die Richtwertausstattung des Abfallsammelbehälters für Siedlungsabfälle (ohne Bioabfälle) entsprechend.

In Abs. 5 Satz 8 werden die Wörter „ organischen Abfällen „ durch die Wörter „Siedlungsabfällen (nur Bioabfall)“ ersetzt.

In Abs. 5 Satz 9 werden die Wörter „ organische Abfälle „ durch „ (ohne Bioabfälle)“ ersetzt.

In Abs. 7 Satz 1 entfallen nach dem Wort „Siedlungsabfälle“ die Wörter „oder organische Abfälle“.

In Abs. 8 Satz 1 werden hinter dem Wort „Abfallsammelbehälter“ die Wörter „für Papier und Pappenabfälle gemäß § 12 Abs.3“ eingefügt.

Artikel II

Artikel I tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 13.12.2012

Zweckverband Ostholstein

**der Verbandsvorsteher
Heiko Suhren**